

Geschäftsordnung¹
der Kirchenpflege von Hirzenbach
vom 1. Januar 2013

Einberufung

Art. 1. Dem Vorsitzenden obliegt es, unter Mithilfe des Schreibers zu den Sitzungen einzuladen.

Sitzungstermin

Art. 2. Die Sitzungen finden in der Regel jeden Monat statt. Sie beginnen um 19.45 Uhr und dauern bis 2200 Uhr. Für die Fortsetzung über diese Zeit hinaus bedarf es eines Beschlusses oder der entsprechenden vorgängigen Einladung zu einer langen Sitzung.

Die Kirchenpflege legt im Voraus für jedes Kalenderjahr die Sitzungsdaten fest.

Geschäftsvorbereitung

Art. 3. Für die Geschäftsvorbereitung ist der Präsident verantwortlich.

Art. 4. Für jede Sitzung ist den Teilnehmern eine Traktandenliste zuzustellen. Sie folgt in ihrem Aufbau der Mustertraktandenliste der Landeskirche.

Die Traktandenliste enthält neben Kurzbeschreibung des Geschäftes den Namen des zuständigen Referenten.

Art. 5. Für die Beratungsgegenstände müssen alle erforderlichen Akten jeweils spätestens vier Werktage vor der Sitzung zur Einsicht aufliegen.

Art. 6. Die Verantwortlichen haben ihre Geschäfte gemäss der im vorgängigen Protokoll festgelegten Frist zu Handen der Sitzungsleitung einzureichen.

Art. 7. Die Teilnehmer sind verpflichtet, die Akten einzusehen. An den Sitzungen wird vorausgesetzt, dass jedes Mitglied die Akten kennt.

Finanzreglement

Art. 8^d Die Zuständigkeit und Handhabung bezüglich Ausgaben ist in dem Finanzreglement der Kirchenpflege geregelt.

¹ Wenn im Text Personen erwähnt werden, wird der besseren Lesbarkeit wegen nur die männliche Sprachform aufgeführt. Sie gilt aber für männliche und weibliche Personen.

Mitberichtsverfahren

Art. 9. Wo mehrere Ressorts, insbesondere das Kirchengut, an einem Geschäft mit wesentlichem Umfange beteiligt sind, hat das verantwortliche Mitglied die Meinung der davon betroffenen Amtsinhaber einzuholen, bevor es seinen Antrag der Gesamtbehörde vorlegt.

Kollegialprinzip

Art. 10. Die Kirchenpflege fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich als Kollegialbehörde. Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften der Gesetzgebung sowie der Gemeindeordnung. Alle Mitglieder sind dem Kollegial- oder Mehrheitsbeschluss verpflichtet und dürfen in ihrer amtlichen Stellung weder nach innen noch nach außen eine ihm widersprechende persönliche Meinung vertreten (zum Beispiel Kirchgemeindeversammlung und Presse).

Mit Mehrheitsbeschluss der Kirchenpflege können einzelne Mitglieder von Fall zu Fall hiervon entbunden werden.

Durchführung der Sitzung

Art. 11. Die Sitzung wird vom Vorsitzenden geleitet. Es ist seine Aufgabe, für einen speditiven Sitzungsablauf zu sorgen.

Art. 12. In der Regel wird darauf verzichtet, den Sachverhalt der Geschäfte durch ein Referat darzulegen. Nur bei Geschäften von besonderer Tragweite wird den Referenten zuerst das Wort erteilt. Zu jedem Geschäft ist aber die Aussprache offen, sofern sie verlangt wird.

Einfrage

Art. 13. Einfragen sind wie Sachgeschäfte in Form einer Weisung, und zwar ohne Antrag, dafür mit Anregungen, Fragen oder alternativen Vorschlägen schriftlich einzureichen. Die Aussprache dient dem betreffenden Ressort für die Planung des weiteren Vorgehens.

Dringliche Geschäfte

Art. 14. Auf Anregungen, die von den Mitgliedern an der Sitzung mündlich vorgebracht werden, wird nur eingetreten, wenn die Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Eine Beschlussfassung darf nur erfolgen, wenn einwandfreie Unterlagen vorhanden sind.

Abstimmung

Art. 15. Über jeden Antrag wird, sofern Diskussion verlangt wurde, einzeln abgestimmt.

Wird das Wort zu einem Geschäft nicht begehrt, so stellt der Vorsitzende die formelle Zustimmung zum vorliegenden Antrag ohne Abstimmung fest.

Zu gestellten Anträgen unterbreitet der Vorsitzende die Fragestellung; wird sie beanstandet, so entscheidet die Behörde.

Über Ordnungsanträge muss sofort abgestimmt werden.

Formelle Verfügungen und Verfügungen, die zwar materieller Natur, aber von geringer Bedeutung oder dringlich sind, können in der Zeit zwischen zwei Sitzungen vom Präsidenten oder auf dem Zirkularweg getroffen werden.

Protokoll

Art. 16. Über die Verhandlung wird durch den Schreiber ein Beschlussprotokoll geführt. Kleine Korrekturen geschehen in der Regel zeitnah innerhalb von 3 Tagen (Ablage im Kirchenweb) und die Abnahme an der nächstfolgenden Sitzung durch vorherige Einsichtnahme in der Aktenauflage.

Zuzug von Fachberatern

Art. 17. Dritte, insbesondere die kirchlichen Mitarbeiter, können zur Behandlung von besonderen Geschäften als Referenten mit beratender Stimme zugezogen werden. Sie haben die Sitzung vor der Beratung und Beschlussfassung durch die Kirchenpflege zu verlassen.

Information

Art. 18. Die Bekanntmachung der Beschlüsse erfolgt in der Regel mit dem Mittel des Protokollauszuges.

Information der Öffentlichkeit

Art. 19. Die geeignete Orientierung der Kirchgemeinde oder der weiteren Öffentlichkeit erfolgt gemäss Protokoll.

Inkraftsetzung

Art. 20. Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Kirchenpflege von Hirzenbach

Kirchenpräsident Thomas Bucher

Kirchenschreiberin Sibylle Weber

Zürich, 10 Dezember 2012